

	Seite
1. Aufgaben und Rechtsgrundlagen der KVBW Zusatzversorgung	2
2. Mitgliedschaft bei der Zusatzversorgung	2
2.1 Mitglieder der Zusatzversorgungskasse	2
2.2 Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft im Abrechnungsverband I	2
2.3 Mitgliedsverhältnis	3
2.4 Beendigung der Mitgliedschaft	3
3. Versicherungsverhältnis	3
3.1 Voraussetzungen für die Versicherungspflicht	3
3.2 Folgen verspäteter Anmeldung	3
3.3 Ausnahmen von der Versicherungspflicht	3
3.4 Abmeldung von der ZVKRente/ Beitragsfreie ZVKRente	4
3.5 Arbeitgeberwechsel/Überleitung	4
3.6 Übertragung von Arbeitnehmern	4
4. Leistungen der Zusatzversorgung	4
5. Finanzierung	4
5.1 Umlage, Sanierungsgeld, Zusatzbeitrag	4
5.2 Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt	4
5.3 Arbeitnehmerbeteiligung an der Umlage	5
5.4 Lohnsteuer-/sozialversicherungsrechtliche Behandlung von Umlagen und Zusatzbeiträgen	5
5.5 Abrechnungsmöglichkeiten	5
6. ZVKPlusRente	6
7. Website & Newsletter	6

Dieses Merkblatt ist zur allgemeinen Information bestimmt. Rechtsansprüche können Sie daraus nicht ableiten. Wenn Sie weitere Fragen haben, rufen Sie uns gerne an. Um den Lesefluss zu erleichtern, verzichten wir auf Mehrfachnennungen; die verwendeten Bezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter. Ebenso gelten alle ehebezogenen Begriffe auch für eingetragene Lebenspartnerschaften.

Dieses Merkblatt stellt auf der Grundlage des derzeit geltenden Tarif- und Satzungsrechts die Grundzüge der Zusatzversicherung des öffentlichen Dienstes dar. Im Zweifelsfalle gelten die Vorschriften der Kassensatzung, die das Mitgliedsverhältnis, das Versicherungsverhältnis in der ZVKRente (Pflichtversicherung) und das Leistungsrecht regelt. Die Satzung in der jeweils geltenden Fassung steht auf unserer Website unter www.kvbw.de unter der Rubrik Zusatzversorgung - Downloads - [Rechtsgrundlagen](#) zur Verfügung. Bei Bedarf schicken wir Ihnen diese auch gern zu.

Die ZVKRente (Pflichtversicherung) wird im Abrechnungsverband I über Umlage, Sanierungsgeld und Zusatzbeitrag finanziert.

1. Aufgaben und Rechtsgrundlagen der KVBW Zusatzversorgung

Die KVBW Zusatzversorgung gewährt den Beschäftigten ihrer Mitglieder - zusätzlich zur Deutschen Rentenversicherung - eine betriebliche Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung. Grundlage hierfür ist die Satzung der Zusatzversorgungskasse des KVBW, welcher im Wesentlichen der Tarifvertrag über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes - [Altersvorsorge-TV-Kommunal - \(ATV-K\)](#) zugrunde liegt.

Hinweis!

Die Verpflichtung zur Verschaffung einer Zusatzversorgung bei tarifgebundenen Arbeitsverhältnissen ergibt sich in der Regel aus den Manteltarifverträgen (z. B. § 25 TVöD bzw. § 46 BAT/§ 12 BMT-G II). Für nicht tarifgebundene Arbeitgeber besteht die Verpflichtung zur Verschaffung der Zusatzversorgung in gleicher Weise, sofern die Zusatzversorgung oder die Anwendung der einschlägigen Manteltarifverträge bzw. des Altersvorsorgetarifvertrags (ATV-K) vertraglich vereinbart wurden.

Dem Anspruch der Beschäftigten auf Zusatzversorgung kann der Arbeitgeber durch den Erwerb der Mitgliedschaft bei einer kommunalen Zusatzversorgungskasse und durch die Anmeldung seiner Beschäftigten Rechnung tragen.

Unterlässt es ein Arbeitgeber - trotz seiner vertraglichen/tarifvertraglichen Verpflichtungen - die Mitgliedschaft zu erwerben und die versicherungspflichtigen Beschäftigten anzumelden, kann dies ggf. zu Schadenersatzansprüchen der Beschäftigten führen.

2. Mitgliedschaft bei der Zusatzversorgung

2.1 Mitglieder der Zusatzversorgungskasse

Die Mitgliedschaft bei der Kasse können Mitglieder eines Mitgliedsverbandes der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) und sonstige Arbeitgeber erwerben, soweit es sich handelt um:

- Gemeinden, Landkreise, Zweckverbände und öffentlich-rechtliche Sparkassen,
- Verbände dieser juristischen Personen,
- sonstige Körperschaften, selbständige Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie ihre Verbände, wenn diese rechtsfähig sind,
- Arbeitgeber, die nicht juristische Personen des öffentlichen Rechts sind, sofern sie unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes vom 1. März 2002 - Altersvorsorge-TV-Kommunal - (ATV-K) fallen,
- andere Arbeitgeber, die nicht juristische Personen des öffentlichen Rechts sind, sofern sie
 - überwiegend öffentliche Aufgaben erfüllen **oder**
 - als gemeinnützig anerkannt sind und auf sie eine juristische Person des öffentlichen Rechts einen statutenmäßig gesicherten maßgeblichen Einfluss ausübt,
- Fraktionen kommunaler Parlamente.

2.2 Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft im Abrechnungsverband I

Allgemeine Voraussetzungen

In der Regel setzt der Erwerb der Mitgliedschaft voraus, dass der Arbeitgeber entweder auf Grund seiner Mitgliedschaft beim Kommunalen Arbeitgeberverband Baden-Württemberg (KAV) oder auf Grund vertraglicher Vereinbarungen den für den öffentlichen Dienst geltenden Altersvorsorgetarifvertrag (ATV-K) oder in Bezug auf die Leistungen und die wesentlichen Grundsätze der Finanzierung ein Tarifrecht wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

Für eine vertragliche Vereinbarung der Zusatzversorgung schlagen wir Ihnen nachfolgende Formulierung vor:

"Der Beschäftigte wird zum Zwecke der zusätzlichen Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung bei der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Abrechnungsverbands Baden-Württemberg versichert. Für die Versicherung sind die Satzung der Zusatzversorgungskasse sowie der Altersvorsorgetarifvertrag (ATV-K) in den jeweils geltenden Fassungen maßgebend."

Besondere Voraussetzungen

Auch Stiftungen oder Arbeitgeber, die nicht juristische Personen des öffentlichen Rechts sind, können aufgenommen werden, wenn eine juristische Person des öffentlichen Rechts eine Bürgschaft (= Gewährträgerschaft) für die sich aus der Mitgliedschaft ergebenden finanziellen Verpflichtungen übernimmt.

2.3 Mitgliedsverhältnis

Die Mitgliedschaft bei der KVBW Zusatzversorgung wird durch die Aufnahme begründet.

Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft kommt ein privatrechtliches Gruppenversicherungsverhältnis auf der Grundlage der jeweils gültigen Kassensatzung zwischen dem Arbeitgeber und der Kasse zustande. Versicherungsnehmer ist das Mitglied; Begünstigte mit unmittelbarem Anspruch gegenüber der KVBW Zusatzversorgung sind die Versicherten bzw. die Rentner und die Hinterbliebenen. Im Leistungsfall tritt die KVBW Zusatzversorgung an die Stelle des Arbeitgebers und erfüllt die Ansprüche der Beschäftigten ihres Mitglieds im eigenen Namen; gegenüber dem Arbeitgeber selbst bestehen keine Leistungsansprüche.

Für Mitglieder im Abrechnungsverband I besteht grundsätzlich die Möglichkeit, in den kapitalgedeckten Abrechnungsverband II zu wechseln (§ 55 der Kassensatzung). Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass der Arbeitgeber für die bestehenden Rentenansprüche und -anwartschaften einzustehen hat. Deshalb ist in derartigen Fällen ein Kapitalbetrag (Ausgleichsbetrag) zur Deckung dieser Ansprüche und Anwartschaften zu entrichten.

2.4 Beendigung der Mitgliedschaft

Nach § 14 der Kassensatzung endet die Mitgliedschaft bei der KVBW Zusatzversorgung,

- wenn das Mitglied aufgelöst oder in eine andere juristische Person überführt wird,
- durch Kündigung oder Vereinbarung.

Das aus dem Abrechnungsverband I ausscheidende Mitglied hat an die Kasse grundsätzlich einen Ausgleichsbetrag gemäß § 15 der Kassensatzung zu entrichten. Ist das ausscheidende Mitglied durch Ausgliederung ganz oder teilweise aus einem anderen Mitglied hervorgegangen, sind ihm auch Ansprüche und Anwartschaften aufgrund früherer Pflichtversicherungen über das ausgliedernde Mitglied zuzurechnen. Mit Blick auf evtl. Zahlungsverpflichtungen bei Übertragung von Arbeitnehmern z. B. aufgrund von Privatisierungen oder Ausgliederungen bitten wir, unsere Ausführungen unter Ziff. 3.6 zu beachten.

3. Versicherungsverhältnis

3.1 Voraussetzungen für die Versicherungspflicht

Grundsätzlich sind ab dem Beginn der Mitgliedschaft alle Beschäftigten zu versichern, die

- das 17. Lebensjahr vollendet haben und
- vom Beginn des Beschäftigungsverhältnisses an die Wartezeit von 60 mit Aufwendungen für die ZVKRente (Pflichtversicherung) belegten Kalendermonaten erfüllen können. Die Wartezeit muss bis zum Ablauf des Monats, in dem der Beschäftigte das gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen einer abschlagsfreien Regelaltersrente vollendet, erfüllt werden können.

Beschäftigte sind auch **Auszubildende**, wenn sie

- unter den TVAöD fallen
- oder bei Anwendung des jeweiligen Tarifrechts fallen würden.

3.2 Folgen verspäteter Anmeldung

Liegen die satzungsrechtlichen Voraussetzungen vor, entsteht mit dem Eingang der Anmeldung bei der KVBW Zusatzversorgung ein rechtswirksames Versicherungsverhältnis in der ZVKRente (Pflichtversicherung). Folglich besteht auch erst ab diesem Zeitpunkt Versicherungsschutz.

Achtung!

Der nicht oder erst nach Eintritt des Rentenfalles angemeldete Beschäftigte hat keinen Anspruch auf Leistungen. Aus diesem Grund ist es besonders wichtig, dass der Arbeitgeber die Anmeldung unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, vornimmt. Andernfalls ist eine eventuelle Schadenersatzpflicht des Arbeitgebers nicht auszuschließen.

3.3 Ausnahmen von der Versicherungspflicht

Ausgenommen von der Versicherungspflicht sind insbesondere:

- „**kurzzeitig Beschäftigte**“ im Sinne von § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV, deren Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres auf längstens drei Monate oder 70 Arbeitstage nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im Voraus vertraglich begrenzt ist, es sei denn, dass die Beschäftigung berufsmäßig ausgeübt wird und das monatliche Entgelt hieraus 450 € übersteigt.
- nach § 1 Abs. 2 TVöD bzw. § 3 BAT/§ 3 BMT-G II vom Geltungsbereich dieser Tarifverträge ausgenommene Personen.
- Beamte, Richter, Soldaten, Arbeitnehmer mit beamtenrechtlicher Versorgungszusage.
- Praktikanten, Volontäre.

Weitere Tatbestände, die zur Versicherungsfreiheit führen, ergeben sich aus § 19 der Kassensatzung.

3.4 Abmeldung von der ZVKRente/ Beitragsfreie ZVKRente

Bei Beendigung des zusatzversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses bzw. bei Wegfall der sonstigen Voraussetzungen für die Versicherungspflicht hat der Arbeitgeber den Beschäftigten abzumelden.

Das Versicherungsverhältnis in der ZVKRente (Pflichtversicherung) wird automatisch beitragsfrei weitergeführt. Die bis dahin erworbenen Rentenanwartschaften bleiben erhalten.

3.5 Arbeitgeberwechsel/Überleitung

Beim Wechsel eines Beschäftigten zu einem anderen Arbeitgeber des öffentlichen/kirchlichen Dienstes werden in der Regel die bisher zurückgelegten Versicherungszeiten berücksichtigt. Dies gilt auch, wenn für die neue Versicherung eine andere Zusatzversorgungseinrichtung des öffentlichen/kirchlichen Dienstes zuständig ist. Bei einem Wechsel zu einem Arbeitgeber, der Mitglied einer kommunalen oder kirchlichen Zusatzversorgungskasse ist, übernimmt die neue Kasse auf Antrag die Versicherungszeiten und erworbenen Versorgungspunkte (Einzelüberleitung). Sofern der neue Arbeitgeber Beteiligter der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) ist, erfolgt auf Antrag eine gegenseitige Anerkennung der Versicherungszeiten.

Hinweis!

Bitte beachten Sie, dass Fusionen oder Übernahmen/ Abgaben von Einrichtungen von Mitgliedern anderer Zusatzversorgungseinrichtungen (Gruppenüberleitungen) erhebliche finanzielle Auswirkungen für die beteiligten Arbeitgeber haben können. Wir bitten daher, bereits im Planungsstadium solcher Maßnahmen unbedingt mit uns Kontakt aufzunehmen, um die rechtlichen Fragen zu klären.

3.6 Übertragung von Arbeitnehmern

Bei Übertragung von zur ZVKRente (Pflichtversicherung) gemeldeten Arbeitnehmern, z. B. im Rahmen von Privatisierungen bzw. Ausgliederungen an einen anderen Arbeitgeber, der nicht Mitglied im Abrechnungsverband I ist, besteht gemäß § 15 a Abs. 5 der Kassensatzung die Verpflichtung zur Zahlung eines anteiligen Kapitalbetrages zum Ausgleich der anteiligen Rentenlasten und -anwartschaften. Solche Vorgänge sind deshalb der Kasse möglichst frühzeitig mitzuteilen, da diese zu **erheblichen finanziellen Belastungen** für den übertragenden Arbeitgeber führen können.

4. Leistungen der Zusatzversorgung

Die KVBW Zusatzversorgung gewährt den Beschäftigten des öffentlichen und kirchlichen Dienstes im Rentenfall - zusätzlich zur Deutschen Rentenversicherung - eine **betriebliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung**. Darüber hinaus werden auch bei voller bzw. teilweiser **Erwerbsminderung** Leistungen erbracht.

5. Finanzierung

5.1 Umlage, Sanierungsgeld, Zusatzbeitrag

Zur Finanzierung der Zusatzversorgung haben die Mitglieder **Umlagen** zu entrichten. Entsprechend der tarifvertraglichen Vorgabe wurde der Gesamt-Umlagesatz im Abrechnungsverband I (AV I) ab dem 1. Juli 2016 bis zum 1. Juli 2018 stufenweise angehoben. Der Arbeitnehmeranteil beträgt **seit 1. Juli 2018 0,55 % des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts, der Arbeitgeberanteil 5,75 %**.

Umlageschuldner für die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerumlage ist der Arbeitgeber, der die Umlagen auch abzuführen hat. Dies beinhaltet im Einzelfall auch die Übernahme des Arbeitnehmeranteils an der Umlage, sofern arbeits-/tarifvertraglich keine Möglichkeit des Einbehalts besteht. Neben der Umlage haben die Mitglieder zusätzlich ein individuelles **steuer- und sozialversicherungsfreies Sanierungsgeld** (in Höhe von 1,7 % bis 3,7 %) aus dem zusatzversorgungspflichtigen Entgelt der Beschäftigten zu entrichten, das im Tarifbereich des öffentlichen Dienstes allein vom Arbeitgeber zu tragen ist.

Zum Einstieg in die Kapitaldeckung wird seit 01.01.2008 vom Arbeitgeber ein **Zusatzbeitrag** erhoben. Seit 01.01.2014 beträgt dieser 0,40 % der zv-pflichtigen Entgelte.

Weitere Informationen zur Finanzierung enthalten die **Mitgliederinfos** [ZR 11](#), [ZR 13](#), [ZR 45](#) sowie [ZR48](#) die Sie auf der Website des KVBW unter www.kvbw.de - Zusatzversorgung - Downloads - [Mitgliederinfos](#) abrufen können.

5.2 Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt

ist **grundsätzlich der steuerpflichtige Arbeitslohn**. Sowohl das monatliche Tabellenentgelt als auch die Leistungsentgelte nach dem TVöD stellen zusatzversorgungspflichtiges Entgelt dar. Steuerfreibeträge mindern das zusatzversorgungspflichtige Entgelt nicht. Nicht zusatzversorgungspflichtig, obwohl im Allgemeinen steuerpflichtig, sind jedoch die in § 62 Abs. 2 der Kassensatzung aufgeführten Bezüge.

Insbesondere weisen wir auf Folgendes hin:

Trotz Steuerpflicht sind tarifliche Zulagen und Sonderleistungen nicht zusatzversorgungspflichtig, wenn sie durch einen im Kernbereich des öffentlichen Dienstes geltenden Tarifvertrag als **nicht zusatzversorgungspflichtig** bezeichnet sind. Nicht zusatzversorgungspflichtig sind z. Zt. insbesondere die vermögenswirksamen Leistungen des Arbeitgebers.

Für Beschäftigte mit **Anspruch auf Krankengeldzuschuss** gilt, solange der Anspruch dem Grunde nach besteht, stets das fiktive Entgelt nach § 21 TVöD als zusatzversorgungspflichtiges Entgelt. Dies gilt selbst dann, wenn der Krankengeldzuschuss wegen der Höhe des Krankengeldes nicht oder nur in geringem Umfang zu zahlen ist.

Umlage, Sanierungsgeld und Zusatzbeitrag **sind in dem Zeitpunkt fällig**, in dem das zusatzversorgungspflichtige Arbeitsentgelt dem Versicherten zufließt. Sie müssen bis zum Ende des Kalendermonats der Fälligkeit bei uns eingegangen sein.

Nach Ablauf jedes Kalenderjahres hat der Arbeitgeber der Kasse für jeden zur ZVKRente (Pflichtversicherung) gemeldeten Arbeitnehmer eine **Jahresmeldung** für die Umlagen-, Sanierungsgeld- und Beitragsabrechnung zu übersenden.

5.3 Arbeitnehmerbeteiligung an der Umlage

Durch das Tarifergebnis 2016 wurden die Bestimmungen des Tarifvertrags über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes für den kommunalen Bereich (ATV-K) angepasst.

Für die Pflichtversicherten des **AV I** wurde zusätzlich zu den bisher zu leistenden 0,15 % der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte ein **Arbeitnehmeranteil** in Höhe von 0,2 % erhoben. In den beiden darauffolgenden Jahren wurde dieser Beitrag - jeweils zum 1. Juli - um weitere 0,1 % erhöht.

Diese tarifrechtlichen Vorgaben des ATV-K gelten grundsätzlich für alle Mitglieder (vgl. Ziffer 5.1). Sollten Sie jedoch im Einzelfall aufgrund einer arbeits-/tarifvertraglichen Regelung einen abweichenden Arbeitnehmeranteil innerhalb der Gesamt-Umlage anwenden, bitten wir um Information an unser Team Mitgliederbetreuung (Ansprechpartner: Herr Braunecker - Tel.: 07215985-283).

5.4 Lohnsteuer-/sozialversicherungsrechtliche Behandlung von Umlagen und Zusatzbeiträgen

Umlagen sind - soweit sie vom Arbeitgeber getragen werden - "Aufwendungen für die Zukunftssicherung" des Beschäftigten im Sinne des Steuerrechts und daher **lohnsteuerpflichtiger Bezug**.

Seit dem Jahressteuergesetz 2007 sind Umlagen wie folgt zu versteuern:

1. **Steuerfreiheit:** Umlagezahlungen sind im Jahr 2019 bis zu einer Grenze von 1.608 € (2 % der Beitragsbemessungsgrenze der allg. Rentenversicherung - West) steuerfrei gestellt.
2. **Pauschale Versteuerung:** Über den steuerfreien Betrag hinaus gehende Umlagezahlungen sind bis zu 89,48 € monatlich (siehe § 16 Abs. 2 ATV-K) pauschal zu versteuern.
3. **Individuelle Versteuerung:** Umlagen, die weder steuerfrei sind, noch pauschal versteuert werden können, sind - wie die Arbeitnehmerbeteiligung - vom Arbeitnehmer individuell zu versteuern.

Die Steuerfreiheit wird nur für das **erste** Dienstverhältnis eingeräumt. Besteht zugleich eine Entgeltumwandlung nach § 3 Nr. 63 EStG für den betreffenden Versicherten, mindern die hierfür aufgewendeten Beiträge - ebenso wie der Zusatzbeitrag - den Steuerfreibetrag der Umlage. Die steuerfreien und pauschal versteuerten Teile der Umlage sind bis zu einem Schwellenwert von monatlich 100 € mit dem bisherigen (geringeren) Hinzurechnungsbetrag und darüber hinaus in vollem Umfang sozialversicherungspflichtig.

Umlagen, die darüber hinaus individuell zu versteuern sind, werden im Rahmen der Beitragsbemessungsgrenze dem sozialversicherungspflichtigen Entgelt hinzugerechnet.

Der **Zusatzbeitrag** ist im Rahmen des § 3 Nr. 63 EStG steuer- und sozialversicherungsfrei.

5.5 Abrechnungsmöglichkeiten

Das Mitgliedsverhältnis wird unter einer **Mitgliedsnummer** geführt, die dem Arbeitgeber von der KVBW Zusatzversorgung mit der Aufnahmeentscheidung mitgeteilt wird.

Rechtlich unselbständige Einrichtungen (z. B. als Eigenbetrieb geführte Krankenhäuser, Zweigstellen u. ä.) können keine eigene Mitgliedschaft erwerben. Sollten jedoch aus abrechnungstechnischen Gründen Personalbestände getrennt geführt werden, so kann die KVBW Zusatzversorgung auf Wunsch zusätzlich zur Mitgliedsnummer eine **Abrechnungsnummer** vergeben.

6. ZVKPlusRente

Die Reform der Zusatzversorgung hat auch den Beschäftigten im öffentlichen Dienst die Möglichkeit eröffnet, neben der ZVKRente (Pflichtversicherung) mit eigenen Beiträgen eine zusätzliche kapitalgedeckte Altersversorgung bei der KVBW Zusatzversorgung aufzubauen. Die ZVKPlusRente ist nach dem Altersvermögensgesetz förderfähig. Im Rahmen der ZVKPlusRente kann sowohl die Riester-Förderung als auch die Entgeltumwandlung durchgeführt werden. Wir bieten Ihren Beschäftigten mit der ZVKPlusRente eine **attraktive** Leistung im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung an. Weitere Informationen hierzu können Sie dem [Merkblatt ZVKPlusRente](#) entnehmen.

7. Website & Newsletter

Allgemeine Informationen über die Zusatzversorgung finden Sie auf der Website des KVBW unter www.kvbw.de - Rubrik [Zusatzversorgung](#). Wir freuen uns über jeden Besucher.

Unter der Unterrubrik Downloads – Merkblätter halten wir Hinweise und Musterfälle für die Meldungen zur ZVKRente bereit. Hier wird beispielhaft dargestellt, wie eine Meldung zur ZVKRente im steuerlichen Aufzehr- oder Verteilmodell auszusehen hat.

Wir würden Sie gerne besonders zeitnah per E-Mail (Newsletter) über alle Änderungen informieren. Hierzu bitten wir Sie, sich selbst unter der Rubrik „Zusatzversorgung - [Newsletter](#)“ möglichst mit einer zentralen Mailadresse einzutragen.